

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug

Vom 17. August 1911 (Stand 1. Januar 2011)

Der Kantonsrat,

in Vollziehung des Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁾,

beschliesst:

1. Zuständige Behörden und Verfahren *

1.1. Gerichtsbehörden und Schätzungskommission *

§ 1 * Zuständigkeit der Gerichte

¹ Die Zuständigkeit der Gerichte für Massnahmen, Anordnungen oder Entscheide gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch richtet sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008²⁾ sowie des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010³⁾.

² ... *

§ 2 * Kantonsgerichtskanzlei

¹ Die Hinterlegung und die Protokollierung mündlicher Verfügungen im Sinne von Art. 507 ZGB erfolgen bei der Kantonsgerichtskanzlei.

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ SR [272](#)

³⁾ BGS [161.1](#)

§ 3 * Schätzungskommission

¹ Mitglieder der vom Regierungsrat bestellten Schätzungskommission nehmen amtliche Schätzungen (Art. 618 und 830 ZGB) vor und stellen die Belastungsgrenze (Art. 848 ZGB) fest.

² Der Regierungsrat

- a) regelt die Organisation und das Verfahren;
- b) kann der Schätzungskommission weitere Aufgaben aus dem Bundes- und dem kantonalen Recht übertragen;
- c) kann Wegleitungen und Richtlinien anerkannter Fachverbände als verbindlich erklären;
- d) regelt die Voraussetzungen, unter denen in Rechtsgebieten, wo das Gesetz keine amtliche Schätzung vorsieht, die Schätzungskommission eine amtliche Schätzung vornehmen kann.
- e) legt die Gebühren fest.

³ Gegen Schätzungsentscheide kann bei der Schätzungskommission Einsprache erhoben werden; Einspracheentscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

⁴ Das Grundbuch- und Vermessungsamt und die Gebäudeversicherung stellen der Schätzungskommission alle für die Beurteilung eines Verkehrs- oder Ertragswertes notwendigen Unterlagen zur Verfügung. *

⁵ Schätzungsergebnisse werden elektronisch verwaltet. Zugriff auf die elektronischen Daten haben die Präsidentin oder der Präsident, die Mitglieder und das Sekretariat der Schätzungskommission.

1.2. Verwaltungsbehörden

§ 4 * Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für folgende Fälle:

- 1. * Art. 361 Abs. 1 ZGB (Aufsichtsbehörde im Vormundschaftswesen);
- 2. * Art. 660a ZGB (Bezeichnung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen);
- 3. Art. 885 ZGB (Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften zur Bestellung eines Pfandrechtes durch Viehverschreibung);
- 4. Art. 907 und 915 ZGB (Erlass von Verordnungen betreffend das Pfandleihgewerbe);
- 5. Art. 916 ZGB (Bezeichnung der Pfandbriefanstalten);
- 6. * ...

§ 5 * Direktion des Innern

¹ Die Direktion des Innern ist zuständig für folgende Fälle:

1. Art. 30 Abs. 1 und 2 ZGB (Namensänderung);
2. Art. 45 ZGB (Aufsicht über das Zivilstandswesen);
3. * ...
4. Art. 106 Abs. 1 ZGB (Erhebung der Eheungültigkeitsklage);
5. Art. 268 ZGB (Adoptionsverfahren);
6. Art. 269c ZGB (Bewilligung und Aufsicht der Adoptivkindervermittlung);
7. Art. 317 ZGB (Koordination auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes, des Jugendstrafrechts und der übrigen Jugendhilfe).

§ 6 * ...

§ 7 * Grundbuch- und Vermessungsamt *

¹ Das Grundbuch- und Vermessungsamt ist die zuständige Amtsstelle für die Anordnung von Massnahmen gemäss Art. 743 Abs. 3 ZGB (Löschung eines Rechts), Art. 744 ZGB (Löschung einer Last), Art. 833 und 834 ZGB (Zerstückelung und Anzeige der Schuldübernahme), Art. 852 ZGB (Zerstückelung), Art. 857 ZGB (Unterzeichnung von Schuldbrief und Gült) sowie Art. 882 ZGB (Überwachung der Auslosungen bei Anleihenstiteln). *

§ 8 * Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat ist, unter Vorbehalt von § 12 Abs. 1, Vormundschaftsbehörde im Sinne von Art. 361 Abs. 1 ZGB und als solche zuständig für alle vormundschaftlichen und kindesrechtlichen Aufgaben, welche das Bundesrecht oder das kantonale Recht der Vormundschaftsbehörde oder der zuständigen Behörde zuweist. Er kann eine besondere Vormundschaftskommission bestellen.

² Der Gemeinderat ist zudem, unter Vorbehalt von § 12 Abs. 2 und 3, zuständig für folgende Fälle:

1. Art. 84 ZGB (Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören);
2. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 260a Abs. 1 ZGB (Anfechtung der Anerkennung);
3. Art. 261 Abs. 2 ZGB (Stellung als beklagte Partei im Vaterschaftsprozess);
4. Art. 315 Abs. 2 ZGB (Kindesschutzmassnahmen am Aufenthaltsort des Kindes);

5. Art. 371 Abs. 2 ZGB (Mitteilung von Freiheitsstrafen zum Zweck der Bevormundung);
6. Art. 368–372 ZGB (Errichtung einer Vormundschaft);
7. Art. 392–395 ZGB (Errichtung einer Beistandschaft und Beiratschaft);
8. Art. 518, 554 und 595 Abs. 3 ZGB (Aufsicht über die Willensvollstreckung und die Erbschaftsverwaltung).

§ 9 * Gemeindepräsidium

¹ Der Gemeindepräsident ist zuständig für folgende Fälle:

1. Art. 333 Abs. 3 ZGB (Vorkehren betreffend geisteskranken und geistesschwachen Hausgenossen);
2. Art. 720 und Art. 721 ZGB (Entgegennahme von Fundanzeigen und Anordnung der Versteigerung).

² Der Gemeinderat kann ein anderes Behördenmitglied, eine Amtsstelle oder eine Amtsperson mit diesen Aufgaben betrauen.

§ 10 * Erbschaftsbehörde

¹ Der Gemeinderat bezeichnet die zuständige Behörde für folgende Aufgaben im Erbrecht (Erbschaftsbehörde):

1. Art. 490 ZGB (Anordnung der Aufnahme eines Inventars bei der Nacherbeneinsetzung);
2. Art. 505 Abs. 2 ZGB (Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen);
3. Art. 517 ZGB (Amtliche Mitteilung an die Willensvollstreckerin oder den Willensvollstrecker; Ausstellung des Willensvollstreckerzeugnisses);
4. Art. 550 ZGB (Begehren auf Verschollenerklärung);
5. Art. 551, 552 und 553 ZGB (Allgemeine Sicherungsmassregeln, Siegelung, Inventar);
6. Art. 554 und 555 ZGB (Erbschaftsverwaltung und Erbenruf);
7. Art. 556, 557, 558 und 559 ZGB (Eröffnung der letztwilligen Verfügung);
8. Art. 581, 582, 583, 584 und 585 Abs. 2 ZGB (Durchführung der Errichtung des öffentlichen Inventars);
9. Art. 595 ZGB (Durchführung der amtlichen Liquidation);
10. Art. 611 und 612 ZGB (Bildung von Losen und Anordnung der Versteigerung).

§ 11 * Betreibungsamt

¹ Als Zahlungsort im Sinne von Art. 861 ZGB gilt das Betreibungsamt derjenigen Gemeinde, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

§ 12 * Bürgerrat

¹ Für die an ihrem Heimatort wohnenden Gemeindebürger ist der Bürgerrat Vormundschaftsbehörde im Sinne von Art. 361 Abs. 1 ZGB. Er kann eine besondere Vormundschaftskommission bestellen.

² Soweit an ihrem Heimatort wohnende Gemeindebürger betroffen sind, ist der Bürgerrat zudem für folgende Fälle zuständig:

1. Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 260a Abs. 1 ZGB (Anfechtung der Anerkennung);
2. Art. 261 Abs. 2 ZGB (Stellung als beklagte Partei im Vaterschaftsprozess);
3. Art. 371 Abs. 2 ZGB (Mitteilung von Freiheitsstrafen an die Vormundschaftsbehörde);
4. Art. 368–372 ZGB (Errichtung einer Vormundschaft);
5. Art. 392–395 ZGB (Errichtung einer Beistandschaft und Beiratschaft).

³ Überdies obliegt dem Bürgerrat die Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Bürgergemeinde angehören (Art. 84 ZGB).

§ 13 * ...

§ 14 * ...

§ 15 * ...

§ 16 * ...

§ 17 * ...

§ 17^{bis} *

§ 18 * ...

§ 19 * ...

§ 20 *

§ 21 *

2. Kantonales Zivilrecht

2.1. Allgemeines

§ 22 Veröffentlichung

¹ Die durch das Zivilgesetzbuch und dieses Gesetz vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Auskündigungen haben im kantonalen Amtsblatt zu erfolgen.

² In den Fällen der Art. 36, 555, 558 Abs. 2, und 662 und 43 SchlT ZGB erfolgt die Bekanntmachung mindestens zweimal. *

³ Vorbehalten bleibt die Veröffentlichung im schweizerischen Handelsamtsblatt in den im ZGB bezeichneten Fällen. Die zuständigen Behörden haben, wenn es zweckmässig erscheint, weitere Bekanntmachungen anzuordnen.

2.2. Personenrecht

§ 23 * ...

§ 24 * ...

§ 25 * ...

§ 26 * ...

§ 27 * ...

§ 28 * ...

§ 29 * ...

§ 30 * Verordnung

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 49 Abs. 1 und 2 sowie Art. 103 ZGB.

§ 31 Körperschaften des kantonalen Rechtes

¹ Betreffend die öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Körperschaften und Anstalten im Kanton Zug kommen die bezüglichlichen Bestimmungen der zugerischen Kantonsverfassung¹⁾ und des Gesetzes über das Gemeindewesen²⁾ zur Anwendung.

² Personenverbindungen, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, stehen unter den Bestimmungen des ZGB über die Gesellschaften und Genossenschaften (Art. 59).

³ Allmendgenossenschaften, Waldgenossenschaften, Alpgenossenschaften, Viehzuchtgenossenschaften, Brunnengenossenschaften, Wuhrgenossenschaften, Genossenschaften zur Durchführung von Bodenverbesserungen und anderen ähnlichen Körperschaften, welche keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen, kann im Kanton Zug die juristische Persönlichkeit zuerkannt werden, ohne dass eine Eintragung im Handelsregister zu erfolgen hat. Gesuche sind unter Einsendung der Statuten oder Reglemente dem Regierungsrat einzureichen. Derselbe entscheidet endschäftlich über die Zuerkennung der juristischen Persönlichkeit. Bei Verweigerung kann an den Kantonsrat rekuriert werden. Die Zuerkennung der juristischen Persönlichkeit wird im Amtsblatt veröffentlicht und hierüber auf der Staatskanzlei ein besonderes Register geführt.

2.3. Familienrecht *

§ 32 * ...

2.3.1. Kindesrecht *

§ 32^{bis} * ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [171.1](#)

§ 32^{ter} *

§ 32^{quater} *

§ 33 * ...

§ 34 * Pflicht zur Anzeige im Kindesschutz

¹ Jede Person, die eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnimmt, insbesondere Amtspersonen und diejenigen Personen, die beruflich mit der Betreuung oder der medizinischen oder psychologischen Behandlung von Kindern zu tun haben und im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Gefährdung des Kindeswohls wahrnehmen, ist verpflichtet, der zuständigen Vormundschaftsbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 35 * ...

§ 36 * Entziehung der elterlichen Sorge

¹ Der Regierungsrat entzieht die elterliche Sorge gemäss Art. 311 ZGB in der Regel auf begründeten Antrag der Vormundschaftsbehörde.

§ 37 * Kostentragung

¹ Der Regierungsrat regelt die Kostentragung bei Massnahmen des Kindeschutzes durch eine Verordnung.

§ 37^{bis} * Aufnahme von Pflegekindern

¹ Wer ein Kind in Familienpflege aufnimmt, bedarf einer schriftlichen Bewilligung der Vormundschaftsbehörde seines Wohnsitzes und steht unter deren Aufsicht (Art. 316 ZGB).

§ 38 * ...

§ 39 * ...

§ 40 * ...

§ 41 * ...

§ 42 * ...

2.3.2. Vormundschaftsrecht

§ 43 * ...

§ 44 * ...

§ 45 * ...

§ 46 * ...

§ 47 * ...

§ 48 * ...

§ 49 * ...

§ 50 * ...

§ 51 * ...

§ 52 * Ablehnung eines vormundschaftlichen Amtes

¹ Die Übernahme eines vormundschaftlichen Amtes dürfen ausser den in Art. 383 ZGB bezeichneten Personen ablehnen: die Mitglieder des Regierungsrats, der Landschreiber sowie die vollamtlichen Mitglieder des Verwaltungsgerichts, des Obergerichts und des Kantonsgerichts.

§ 53 * ...

§ 54 * ...

§ 55 * ...

§ 56 * ...

§ 57 * ...

§ 58 * ...

§ 59 * ...

§ 60 * ...

§ 61 * ...

§ 62 * Verordnung des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen insbesondere über die Aufgaben der Vormundschaftskommission (§§ 8 Abs. 1 und 12 Abs. 1), das Verfahren der Anordnung oder Aufhebung der Entmündigung, der Verbeiratung und der Verbeiständung (Art. 373 Abs. 1 und 397 Abs. 1 ZGB), die Mitwirkung der Behörden, die Anlage und Verwahrung des Mündelvermögens, die Art der Rechnungsführung, die Rechnungsablage, die Berichterstattung und Prüfung (Art. 425 ZGB), die zu führenden Register und Protokolle sowie über die Aufbewahrung der Akten¹⁾.

§ 63 * ...

§ 64 * ...

§ 65 Haftung des Gemeinwesens

¹ Wird der Schaden, für welchen der Vormund und die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde verantwortlich sind, nicht gedeckt, so haftet für den Ausfall vorerst die betreffende Gemeinde und hinter dieser der Kanton (Art. 427 und 454).

¹⁾ BGS [213.2](#)

2.4. Erbrecht

§ 66 * Erbrecht des Gemeinwesens

¹ Fehlen erbberechtigte Personen, fällt die Erbschaft an die Wohnsitzgemeinde oder, falls der Erblasser Bürger des Kantons ist, an die Heimatgemeinde.

² Der zuständige Gemeinde- oder Bürgerrat weist die Erbschaft einem gemeinnützigen, sozialen oder kulturellen Zweck zu.

§ 67 * ...

§ 68 * Aufbewahrung der Verfügungen von Todes wegen

¹ Öffentliche letztwillige Verfügungen sind von den Urkundspersonen gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946¹⁾ aufzubewahren.

² Verfügungen von Todes wegen können der Erbschaftsbehörde im Original zur Aufbewahrung übergeben werden. Über Eingänge und Ausgänge der Verfügungen ist ein Register zu führen.

³ Die Erbschaftsbehörde darf die hinterlegten letztwilligen Verfügungen gegen Empfangsbescheinigung nur an den Testator, eine bevollmächtigte Person oder gestützt auf eine richterliche Verfügung aushändigen oder zur Einsichtnahme überlassen.

§ 69 * ...

§ 70 * ...

§ 71 * Siegelung der Erbschaft

¹ Die Erbschaftsbehörde hat die Siegelung oder eine ähnliche Sicherstellung der Erbschaft vorzunehmen:

- a) auf begründetes Begehren eines Erben;
- b) auf Verlangen eines Erbschaftsgläubigers zur Sicherung der Forderung, wenn die Gefahr einer Benachteiligung glaubhaft gemacht wird.

¹⁾ BGS [223.1](#)

§ 72 Inventar

¹ Die Aufnahme eines Inventars hat ausser den in Art. 490 und 553 ZGB vorgesehenen Fällen stets zu erfolgen, wenn eine Siegelung der Erbschaft vorgenommen worden ist.

² Die Inventaraufnahme richtet sich sinngemäss nach Art. 581 ZGB. Eine Schätzung der Inventarstücke wird nicht vorgenommen. *

§ 73 * Eröffnung letztwilliger Verfügungen

¹ Über die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen führt die Erbschaftsbehörde ein Protokoll. Die Erklärungen der Erben sowie Dritter zu Händen des Protokolls sind von diesen zu unterzeichnen.

§ 74 * ...

§ 75 * Aufnahme des öffentlichen Inventars

¹ Die Erbschaftsbehörde beginnt unverzüglich nach der Anordnung des öffentlichen Inventars durch das Kantonsgerichtspräsidium mit der Aufnahme des Verzeichnisses der Vermögenswerte und Schulden der Erbschaft.

§ 76 * Auflegung des öffentlichen Inventars

¹ Nach Ablauf der Auskündungsfrist orientiert die Erbschaftsbehörde die am öffentlichen Inventar Beteiligten durch öffentliche Bekanntgabe oder amtliche Mitteilung über die Auflage des Inventars. Sie fordert die Erben auf, in-
nert Monatsfrist dem Kantonsgerichtspräsidium eine Erklärung über den Erwerb der Erbschaft abzugeben. Gibt ein Erbe keine Erklärung ab, so hat er die Erbschaft unter öffentlichem Inventar angenommen (Art. 584, 587, 588 und 593 ZGB).

² Auf begründetes Begehren der Erben oder, falls ein Erbe bevormundet ist, auf Begehren der vormundschaftlichen Behörden kann das Kantonsgerichtspräsidium unter Mitteilung an die Erbschaftsbehörde eine weitere Frist einräumen.

§ 77 * ...

§ 78 Verwaltung des Nachlasses

¹ Ist in der letztwilligen Verfügung kein Testamentsexekutor bestimmt, welcher die Verwaltung des Nachlasses zu besorgen hat, so hat in allen Fällen, wo die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangt worden ist, die Erbschaftsbehörde selbst oder eine von ihr bestimmte Person die Verwaltung der Erbschaft bis zur Entscheidung der Erben über deren Annahme zu führen und die nötigen sichernden Massnahmen zu treffen. *

² Fahrnisgegenstände, die leicht entwendet werden könnten, bares Geld und Wertpapiere sind nach ihrer Aufzeichnung im Inventar an sicherem Orte aufzubewahren. Fahrnisgegenstände, deren Aufbewahrung Kosten oder Schadenverursachen würde oder dem Verderben oder der Entwertung ausgesetzt wären, sind öffentlich zu versteigern oder, wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, freihändig zu verkaufen.

³ Für die Fortsetzung des Gewerbebetriebes des Erblassers sind – wenn möglich unter Berücksichtigung der Wünsche der Erben – die nötigen Anordnungen zu treffen, falls eine Unterbrechung des Gewerbebetriebes der Erbschaft nachteilig sein würde.

§ 79 * Kosten der Sicherungsmassregeln und anderer Amtshandlungen

¹ Die für Sicherungsmassregeln, die Aufnahme des öffentlichen Inventars und andere Amtshandlungen der Erbschaftsbehörde zu erhebenden Gebühren richten sich nach dem Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen¹⁾.

§ 80 * ...

§ 81 * ...

§ 82 * ...

§ 83 * ...

§ 84 * Schätzungsverfahren

¹ Können sich die Erben über den Anrechnungswert für Grundstücke nicht einigen, so wird dieser von Mitgliedern der Schätzungskommission (§ 3) bestimmt.

¹⁾ BGS [641.1](#)

² Bei landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken kann der Ertragswert auch von einem Experten geschätzt werden (Art. 87 Abs. 2 BGG); eine solche Schätzung ist verbindlich, wenn die kantonale Schätzungskommission sie genehmigt hat. *

§ 85 * Beschwerderecht

¹ Gegen die Tätigkeit des Willensvollstreckers (Art. 518 ZGB), des Erbschaftsverwalters (Art. 554 und 595 Abs. 3 ZGB) sowie der Erbschaftsbehörde (§ 10) kann innert 20 Tagen nach Kenntnis einer Handlung oder Unterlassung beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

§ 85^{bis} * Richtlinien der Direktion des Innern

¹ Die Direktion des Innern kann Richtlinien erlassen, insbesondere für die inhaltliche Ausgestaltung der Eröffnungsverfügung (§ 73), die Ausweise für Willensvollstrecker, für Erbschaftsverwalter sowie für die Form der Erbbescheinigung.

2.5. Sachenrecht

2.5.1. Öffentliche Sachen

§ 86 Gemeingebrauch – Art. 664

¹ Der Zuger- und Ägerisee, die Reuss, Sihl, Lorze, Biber¹⁾ und diejenigen Bäche, welche nicht nachweislich dem Privateigentum anheimgefallen sind, ferner Strassen, Brücken, Plätze und dergleichen sind öffentliche Sachen und als solche – vorbehältlich polizeilicher Verordnungen – dem Gemeingebrauch unterstellt.

² Besondere Privatberechtigungen an den öffentlichen Sachen bedürfen der ausdrücklichen staatlichen oder gemeindlichen Konzession.

³ Bei den öffentlichen Gewässern und den kantonalen Strassen, Brücken, Plätzen und dergleichen wird die Konzession vom Regierungsrat, bei den gemeindlichen Strassen, Brücken, Plätzen und dergleichen vom Gemeinderat erteilt.

⁴ Den zur Zeit bestehenden Wasserwerken werden ihre Anlagen, soweit sie ausgewiesen sind, gewahrt.

¹⁾ vgl. Anhang zu BGS [731.1](#)

§ 87 * ...

§ 88 Landanlagen, Seebauten – Art. 659

¹ Landanlagen und Seebauten (Erweiterung der Seeufer, Erhöhung und Austiefung des Seegrundes oder andere Bauten, welche das Seegebiet in Anspruch nehmen) unterliegen ebenfalls einer ausdrücklichen Konzession des Staates nach vorheriger Begutachtung seitens der Gemeinde.

² Die durch Anspülen oder Zurücktreten öffentlicher Gewässer erfolgte Erweiterung des Ufers wächst, mit Vorbehalt wasserpolizeilicher Bestimmungen, dem anstossenden Grundeigentum zu.

§ 89 * Bergwerkregal

¹ Das Hoheitsrecht des Staates erstreckt sich auf alle gewerblich verwertbaren Mineralien, die unter der Erdoberfläche gewonnen werden.

² Das Aufsuchen und die Ausbeutung durch Dritte sind von einer Konzession abhängig, die vom Regierungsrat erteilt wird.

³ Die Konzession bezeichnet den Gegenstand, den Umfang und die Zeitdauer des Aufsuchens oder der Ausbeutung und regelt das Heimfallsrecht.

⁴ Für die Konzession ist eine Gebühr zu entrichten, die nach der nutzbaren Förderung und der örtlichen und zeitlichen Ausdehnung bemessen wird.

§ 90 * Konzessionsgesetz

¹ Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg die Erteilung staatlicher Konzessionen an öffentlichen Sachen näher regeln.

² Die Gesetzgebung über die Wasserbaupolizei und die Nutzbarmachung der Wasserkräfte wird vorbehalten.

2.5.2. Bestandteile und Zugehör

§ 91 Bestandteile – Art. 642

¹ Als Bestandteile einer Liegenschaft gelten alle mit ihr dauernd verbundenen Gebäude und Wasserwerke, Brunnen- und Wasserleitungen, Gas- und elektrische Leitungen, sowie die noch mit dem Grundstück natürlich verbundenen Pflanzen bis zu deren Einheimsung. Bezüglich Leitungen wird Art. 676 ZGB vorbehalten.

² Zum Bestand eines Gebäudes wird gerechnet alles, was mit demselben niet- und nagelfest verbunden ist und ohne Beschädigung oder Verwüstung der Sache nicht weggenommen werden kann, wie z. B. eingezimmerte Kasten und Schränke, in der Wand befestigte Bilder und Stubenuhren, eingemauerte Kessel; ferner alle lediglich für das Gebäude bestimmten und demselben zudienenden Sachen und Vorrichtungen, wie Türen, Fenster, Vorfenster, Ventilatoren, Fensterladen, Vorhangstangen, Kellerlager, Trott- und Presswerke, Brennerei-, Seifensiederei- und Käsereieinrichtungen, Turbinen, Motoren, Transmissionen, Aufzüge und dergleichen.

§ 92 Zugehör – Art. 644

¹ Als Zugehör zu einem Grundstück sind anzusehen:

- a) die auf demselben vorhandenen und für dasselbe bestimmten Hecken, Pfähle, Zaunholz, Baum- und Rebstecken;
- b) der darauf befindliche Dünger, vorbehältlich Art. 645 ZGB;
- c) Ziegel, Schindeln, Bretter und verarbeitetes oder unverarbeitetes Bauholz, soweit diese Baumaterialien zum ordnungsgemässen Unterhalt der Gebäude und Liegenschaften bestimmt sind;
- d) die mit der Sense, Sichel oder landwirtschaftlichen Maschinen auf dem Grundstück eingesammelten oder ihrer Natur nach zur Bewirtschaftung einer Liegenschaft bestimmten Erzeugnisse.

² Als Zugehör eines Gebäudes sind diejenigen beweglichen Sachen anzusehen, welche dauernd für dasselbe bestimmt sind, nämlich:

- a) die zu einem Gebäude oder einer Einfriedung gehörenden Schlüssel;
- b) Löschgerätschaften;
- c) bewegliche Öfen und Herde, soweit nicht in den Boden eingebaute oder mit der Feuermauer in feste Verbindung gebrachte Öfen, Herde und Heizeinrichtungen vorhanden sind, Bade- und Wascheinrichtungen, sowie Trott- und Pressvorrichtungen, welche nicht niet- und nagelfest sind.

§ 93 Zugehör in Gewerbebetrieben¹⁾

¹ Ebenfalls als Zugehör gelten:

- a) die mit einer Fabrik oder einem gewerblichen Etablissement verbundenen und diesen dienenden Wasserwerke, Triebwerke, Maschinen, sowie die darin befindlichen, ihrer Konstruktion nach für das Werk berechneten wenn auch nicht damit verbundenen Vorrichtungen, wie z. B. Kühlschiffe in Brauereien, bewegliche Kessel und Standen, die eigens für das betreffende gewerbliche Etablissement konstruiert sind;
- b) die zu den unter § 91 erwähnten Trott- und Presswerken, Brennerei- und Käsereieinrichtungen notwendig gehörenden Gebrauchsgegenstände.

² Sofern bei einer Verpfändung Hotelmobiliar im Sinne von Art. 805 Abs. 2 ZGB im Grundbuch angemerkt wird, soll dies auf Grund einer vom Betreibungsamt unter Zuzug von Sachverständigen vorzunehmenden Schätzung geschehen.

2.5.3. Beschränkung des Grundeigentums

§ 94 Bauten – Art. 686

¹ Insoweit nicht durch das Baugesetz für die Stadt Zug²⁾ und das Gesetz über das Strassenwesen im Kanton Zug³⁾ besondere Bestimmungen aufgestellt sind, gelten nachfolgende Grundsätze:

2.5.3.1. Nachbarrecht

§ 95 Grenzabstand⁴⁾

¹ Für Schweineställe, Misthaufen und ähnliche nachteilige Anlagen ist eine Distanz von mindestens vier Metern einzuhalten. *

¹⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

²⁾ Baugesetz für die Stadt Zug vom 19. Aug. 1897 (GS 8, 115); ersetzt durch das Baugesetz für die Stadtgemeinde Zug vom 27. Nov. 1923 (GS 11, 421), das seinerseits aufgehoben wurde durch den RRB vom 24. Juni 1975 betr. die Ersatz-Bauvorschriften für die Gemeinden Zug, Oberägeri, Unterägeri, Baar und Cham (ABl 1975, 816, Ziff. 1468).

³⁾ G vom 10. Nov. 1886 betr. das Strassenwesen (GS 7, 49); ersetzt durch das G vom 1. Juli 1920 über das Strassenwesen im Kanton Zug (GS 11, 73); ersetzt durch G über Strassen und Wege vom 30. Mai 1996 (GS 25, 319; BGS [751.14](#)).

⁴⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

§ 96 * ...

§ 97 Beeinträchtigung

¹ Der Eigentümer eines Gebäudes ist befugt, dem Nachbar einen projektierten Bau zu untersagen, wenn durch letzteren jenem Gebäude das Tageslicht entzogen würde. Bei nur teilweisem, eine erhebliche Wertverminderung bewirkenden Entzug der Tageshelle kann zwar der Bau nicht gehindert werden, jedoch ist der bauende Nachbar dem benachteiligten Eigentümer zu billiger Entschädigung verpflichtet, vorausgesetzt, dass letzterer innert fünf Jahren nach der äussern Erstellung des Baues eingeklagt wird.

² Ebenso hat der Eigentümer eines Gartens, dem durch einen projektierten Bau das Sonnenlicht entzogen wird, in gleicher Weise wie der Eigentümer eines Gebäudes Anspruch auf billige Entschädigung.

³ Auf Gebäulichkeiten in zusammenhängenden Häuserreihen finden diese Bestimmungen nur mit Rücksicht auf den Höherbau Anwendung.

⁴ Als Neubau (oder projektierte Bau im Sinne vorstehender Bestimmungen) ist jedoch die Wiederherstellung einer zerstörten Gebäulichkeit nicht anzusehen, wenn solche innert fünf Jahren nach der stattgefundenen Zerstörung erfolgt; ebenso ist ein solcher Eigentümer berechtigt, während der ersten fünf Jahre gegenüber von Neubauten seiner Nachbarn Einsprache zu erheben.

§ 98 * ...

§ 99 Doppelhäuser

¹ Bei Doppelhäusern kann jedes ohne Rücksicht auf das andere erhöht werden, nur hat der Höherbauende dem Nachbar allfällige Kosten, die dem Letzteren durch diese Bauveränderung entstehen, zu vergüten.

² Die Anbringung von Fensteröffnungen an der Anschlussseite ist dem Höherbauenden jedoch nur unter Zustimmung des Nachbarn, bzw. mit dem Vorbehalt gestattet, dass dadurch auch dem andern Nachbar das Recht des Höherbauens nicht beeinträchtigt wird.

§ 100 Gemeinsame Scheidemauer

¹ In eine zweien Gebäuden gemeinschaftliche Scheidemauer darf jeder Mit-eigentümer nach vorheriger Anzeige bis auf die Hälfte der Mauerdicke Balken einlassen oder Vertiefungen anbringen, vorausgesetzt jedoch, dass dieselbe hiedurch nicht erheblich geschwächt werde.

² Jedoch dürfen derartige Vertiefungen ohne des Nachbarns Zustimmung nicht unmittelbar auf bestehende ähnliche Anlagen stossen.

³ Scheidemauern zweier Gebäude werden im Zweifel als gemeinschaftlich vermutet.

⁴ Brandmauern dürfen in ihrer Mitte auf die Grenzlinie gesetzt werden. Der Nachbar ist, wenn er an die Brandmauer anbaut, verpflichtet, die Hälfte der Erstellungskosten der Mauer zu ersetzen. Die Mauer geht durch diese Bezahlung in das Miteigentum der beiden Anstösser über. – Das Recht zur Erstellung einer Brandmauer auf der Grenzlinie zwischen zwei bereits bestehenden Gebäuden besteht auch dann, wenn die Scheidewand den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht genügt. Der Nachbar hat auch hier die Hälfte der Erstellungskosten zu bezahlen.

§ 101 Abgrabungen – Art. 685/686

¹ Sofern bei Abgrabungen die Böschung nicht durch Mauerwerk, Felsen oder festes Kiesmaterial gesichert ist, so gelten folgende Bestimmungen:

² Keine Abgrabung darf näher als einen halben Meter von der Grenze beginnen. Bei solchen ist eine einfüssige Böschung zu erstellen.

³ Bei einem grössern Abstand von der nachbarlichen Grenze kann eine entsprechend steilere Böschung gestattet werden.

§ 102 Anpflanzungen – Art. 688

¹ Für Anpflanzungen gelten folgende Vorschriften: Gegen den Willen des Nachbarn dürfen hochstämmige Bäume jeder Art (Waldbäume oder grosse Zierbäume, wie Platanen, Pappeln, wilde Kastanien, Nuss- und Kirschbäume und dergleichen) nicht näher als acht Meter, gewöhnliche Kulturobstbäume, wie Apfel- und Birnbäume, nicht näher als vier Meter, Zwergobst-, Zwetschgen-, Pflaumenbäume usw. nicht näher als zwei Meter, niedere bis auf drei Meter unter der Schere zu haltende Gartenbäume und Ziersträucher nicht näher als 50 Zentimeter an das nachbarliche Grundstück gesetzt werden.

² Bei Anlagen neuer Waldungen auf nicht bereits bestehendem Waldboden ist, sofern das nachbarliche Grundstück nicht ebenfalls aus Waldboden besteht, ein Abstand von mindestens zehn Metern zu beobachten. Soweit Wald an Wald grenzt, gilt diese Vorschrift nicht.

§ 103 Einspruchsrecht¹⁾

¹ Das Einspruchsrecht gegen das zu nahe Pflanzen von Bäumen erlischt nach fünf Jahren, nachdem die Pflanzungen vorgenommen worden sind.

§ 104 Anries²⁾

¹ Das Recht des Nachbars auf eindringende Wurzeln und überragende Äste und auf die an letztern wachsenden Früchte (Anries) wird durch Art. 687 ZGB geregelt.

² Sogenannte Grenzbäume gelten im Zweifel als beiden Nachbarn gemeinsam.

§ 105 Einfriedigungen – Art. 697

¹ Mauern und Holzwände, welche auf der Grenze zweier Grundstücke erstellt werden, dürfen ohne beidseitiges Einverständnis die Höhe von 1,5 Metern, Grünhäge die Höhe von 1,2 Metern nicht übersteigen; letztere sollen, wenn der Anstösser es verlangt, jährlich ordentlich beschnitten werden.

² Überdies dürfen inskünftig Grünhecken gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher als die Hälfte ihrer Höhe, jedenfalls nicht näher als 50 Zentimeter an die Grenze gesetzt werden; andere Einfriedigungen, wie tote Hecken, Holzwände oder Mauern, sollen, sofern sie die Höhe von 1,5 Metern überschreiten, je um die Hälfte dieser Überschreitung von der Grenze gehalten werden. Diese letztere Bestimmung gilt auch für feste Einfriedigungen an Fusswegen entlang.

³ Von dieser Bestimmung sind ausgenommen Grünhecken auf Streulandan der Reuss, sofern das Holz derselben zu Reusswuhren Verwendung findet.

§ 106 Grenzeinfriedigungen

¹ Hecken, Mauern und andere Einfriedigungen, die zum Schutze zweier zusammenstossender Grundstücke an deren beidseitiger Grenze notwendig sind, sollen, sofern nicht durch Urteil, Vertrag oder Übung anderes festgestellt ist, von den Anstössern je zur Hälfte erstellt und unterhalten werden.

¹⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

²⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

§ 107 Betretungsrecht

¹ Um Grenzhecken zuzuschneiden und Grenzmauern zu reparieren, darf der Eigentümer nötigenfalls den Boden des Nachbarn betreten, nachdem er diesem davon Kenntnis gegeben hat. Für daraus entstehenden Schaden hat er Ersatz zu leisten.

§ 108 Nichterfüllen der Einfriedigungspflicht¹⁾

¹ Wer durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Einfriedigungspflicht (z.B. Hagpflicht) eine Schädigung des Nachbarn, z.B. durch weidendes Vieh, veranlasst, ist gehalten, letzterem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 109 Wegrechte – Art. 695

¹ Der Eigentümer einer Bergwaldung (bzw. der Besitzer des darin geschlagenen Holzes), welcher nicht bereits ausgewiesene Reistrechte besitzt, ist befugt, von den Eigentümern der unterhalb gelegenen Grundstücke an geeigneter Stelle den Durchlass des Holzes nötigenfalls mittels Reistens gegen volle Entschädigung zu verlangen.

² Das Reisten hat im Winter und zwar von Martini bis 15. März mit möglichster Schonung der pflichtigen Grundstücke zu geschehen.

§ 110 Tretrecht

¹ Bei noch übungsgemäss bestehenden Tretrechten ist der Pflüger bei der Feldbestellung berechtigt, auf das nichtbepflanzte Land des Nachbarn drei Meter weit hinauszufahren.

² Tretrechte sind analog den Bestimmungen von § 127 ablösbar.

§ 111 Betretungsrecht – Art. 695

¹ Das Betreten fremden Bodens zur Ausbesserung und Wiederherstellung einer Einfriedigung oder Gebäulichkeit, sowie zur Reinigung oder Wiederherstellung bereits bestehen der Kloaken, Gräben, Abtrittgruben und Brunnen und Wiederherstellung defekter Leitungen ist, soweit solches zu diesem Behufe unerlässlich ist, von dem Nachbar gegen Ersatz des Schadens zu gestatten.

¹⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

2.5.3.2. Öffentlich-rechtliche Beschränkungen des Grundeigentums

§ 112 Heimatschutz – Art. 702

¹ Zur Verhütung baulicher Verunstaltung, sowie Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, seltener Pflanzen, zur Sicherung der landschaftlichen Schönheit, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen ist bis zum Erlass eines Spezialgesetzes der Regierungsrat ermächtigt, die nötigen Verfügungen zu treffen und Strafbestimmungen aufzustellen.

§ 113 Ordnung der Wohnungsverhältnisse¹⁾

¹ Die Einwohnergemeinden sind bis zum Erlass eines Spezialgesetzes ermächtigt, über die Wohnungsverhältnisse im Gebiet ihrer Gemeinde mit Genehmigung des Regierungsrates Reglemente und Strafbestimmungen aufzustellen.

§ 114 Art. 702

¹ Alle in Spezialgesetzen, wie z.B. im Gesetz über das Strassenwesen²⁾, Baugesetz der Stadt Zug³⁾, Gesetz über das Forstwesen⁴⁾, Jagd- und Fische-reigesetz⁵⁾, Gesetz betreffend Stacheldrahtzäune⁶⁾, Wasserbaupolizeigesetz⁷⁾ und dergleichen, im allgemeinen Interesse niedergelegten Beschränkungen des Grundeigentums bleiben vorbehalten.

§ 115 Dahinfallen der Beschränkungen⁸⁾

¹ Die Beschränkungen in der freien Verfügung über das Grundeigentum durch Eintragung von projektierten Strassenzügen und Plätzen in den Bauungsplänen fallen dahin, wenn die Projekte nicht innert zehn Jahren ausgeführt werden.

¹⁾ Dieser Randtitel ist von J. Hildebrand ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt (SH III, 13).

²⁾ BGS [751.14](#)

³⁾ obsolet

⁴⁾ BGS [931.1](#)

⁵⁾ BGS [932.1](#)

⁶⁾ obsolet

⁷⁾ SR [721.10](#)

⁸⁾ Materiell aufgehoben durch die §§ 25 ff. des Baugesetzes für den Kanton Zug vom 18. Mai 1967 (GS 19, 349); der Randtitel ist ergänzt worden, da er im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt.

§ 116 * ...

§ 117

¹ Die Wuhrpflcht an Flüssen, Bächen und Runsen liegt auf dem Grundeigentum und zwar, wenn nicht durch Urteil oder Vertrag anders festgestellt ist, zunächst auf denjenigen Liegenschaften, welche unmittelbar an jenes Gewässer anstossen.

² Vorbehalten bleiben die speziellen Bestimmungen über die Wuhrpflcht an der Reuss.¹⁾

³ An öffentlichen Gewässern ist die Wuhrpflcht zu Handen des Staats abzulösen. Das Nähere bestimmt ein Spezialgesetz.²⁾

⁴ Bis zum Erlass eines Spezialgesetzes ist bei Flüssen und Bächen, die an ihren Ufern die Liegenschaften verschiedener Eigentümer bespülen, jeder Ufereigentümer, vorbehältlich § 86 Abs. 2, berechtigt, für gewerbliche Zwecke die vorhandene Wasserkraft zur Hälfte zu benützen, sofern nicht wohlerworbene Rechte eine andere Verteilung bedingen.

2.5.4. Grunddienstbarkeiten³⁾

2.5.4.1. Wegrechte

§ 118 Fusswegrecht – Art. 740

¹ Im Fusswegrecht liegt die Befugnis, über den Weg zu gehen und Lasten zu tragen, nicht aber auch das Recht, zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben.

² Wo nicht vertragliche Bestimmungen, feste Vorrichtungen oder langjährige Übung entgegenstehen, beträgt die Breite des Fussweges 90 Zentimeter und muss der Luftraum in dieser Breite auf eine Höhe von 2,5 Meter frei sein.

§ 119 Gebahnter Weg

¹ Gebahnter Wege durch offenes Feld und Wald darf sich, wenn kein besonderes Verbot entgegensteht, jeder Fussgänger bedienen; jedoch ist daraus nicht ohne weiteres auf die Existenz einer Dienstbarkeit zu schliessen.

¹⁾ BGS [731.1](#)

²⁾ BGS [731.1](#)

³⁾ Vgl. Art. 21 SchlT ZGB.

§ 120 Viehfahrweg

¹ Bei einem Viehfahrwegrecht spricht im Zweifel die Vermutung nur für das Recht, gefangenes Vieh über den Fahrweg zu führen und auch darüber zu reiten.

² Wer ein unbeschränktes Viehfahrwegrecht besitzt, darf auch ungefangenes (freilaufendes) Vieh über den Fahrweg treiben und auch reiten.

³ Die Breite des Viehfahrweges und die Höhe des freien Luftraumes werden durch Ortsgebrauch und Bedürfnis bestimmt.

§ 121 Fahrweg

¹ Das allgemeine Fahrwegrecht schliesst das Recht in sich, mit Wagen und Schlitten über den Weg zu fahren, darüber zu reiten und gefangenes Vieh zu führen. Aus dem Fahrwegrecht folgt, soweit andere Übungen nicht entgegenstehen, nicht das Recht, schwere Lasten zu schleifen oder ungefangenes Vieh darüber zu treiben.

² Wo nicht vertragliche Bestimmungen, feste Vorrichtungen oder langjährige Übung entgegenstehen, beträgt die Breite des Fahrweges 2,6 Meter. Der Luftraum soll in der angegebenen Breite auf 3,5 Meter Höhe freigehalten werden.

§ 122 Winterwege

¹ Die üblichen Winterwege (Fahr- und Reistrechte zur Winterszeit) sind, wenn nicht Vertrag, Übung oder feste Einrichtungen anders bestimmen, in der Zeitfrist von Martini bis Mitte März, und zwar mit möglichster Schonung des Grundeigentums und nur in bestimmt einzuhaltender Richtung zu benutzen.

§ 123 Ablösung

¹ Wenn ein Weg in Folge Herstellung öffentlicher Strassen oder Wege nicht mehr als ein Bedürfnis für die Berechtigten erscheint, so kann er von dem Eigentümer des pflichtigen Grundstückes gegen entsprechende Entschädigung abgelöst werden.

§ 124 Unterhaltungspflicht

¹ Privatwege, Brücken und Stege, deren Benützung mehreren Grundbesitzern zusteht, sind, sofern durch Vertrag oder Übung nicht anderes bestimmt ist, in der Regel auf gemeinsame Kosten im Verhältnis der Benutzung zu unterhalten.

§ 125 Öffentliche Privat- und Fahrwege

¹ Öffentliche Fuss- und Fahrwege, die im Eigentum von Privaten stehen, sind nach Massgabe der Übergangsbestimmungen durch die Gemeinderäte festzustellen und ins Grundbuch eintragen zu lassen.

2.5.4.2. Weidrechte

§ 126 Weidrechte

¹ Weidgangsrechte sind von dem Berechtigten nur mittelst Abätzen durch das Vieh, und zwar im freien Lauf auszuüben.

² Durch das in einem Walde ausgeübte Weidrecht wird der Waldeigentümer nicht gehindert, die zu dessen Bewirtschaftung nötigen Vorkehrungen zu treffen, und bei einer allfälligen Wiederverjüngung des Waldes die betreffende Strecke gegen die Weide abzufrieden oder sonst zu schützen. – Bei erheblicher Schmälerung der Weide hat jedoch der Weidberechtigte Anspruch auf Schadenersatz.

§ 127 Ablösung und Sicherung

¹ Das Weidgangsrecht kann von dem belasteten Eigentümer mit einem dem Werte entsprechenden Betrag, sei es durch Bezahlung oder einstweilige Sicherung des Betrages, sei es durch Abtretung eines entsprechenden Teiles des pflichtigen Grundstückes, abgelöst werden.

² Die Loskaufserklärung der Mehrzahl der Eigentümer oder der Eigentümer des grösseren Teils des belasteten Grundstückes ist für alle verbindlich.

2.5.4.3. Holzungsrecht und Streueberechtigung

§ 128 Holzungsrecht, Streueberechtigung

¹ Allfällige Holzungsrechte sind von Seiten des belasteten Wald- oder Grundeigentümers ablösbar.

² Für die Ausübung der Holzungsrechte sind die eidgenössischen und kantonalen forstgesetzlichen Bestimmungen massgebend.

³ Jede auf einem Walde oder Grundstücke ruhende Berechtigung, in oder auf demselben Streue, Farn, Laub, Gras oder Moos zu sammeln, kann durch den belasteten Eigentümer gegen eine ihrem Wert entsprechende Entschädigung abgelöst werden.

§ 129 * ...

2.5.5. Wasserrecht

§ 130 Ableitung von Quellen – Art. 705

¹ In Bezug auf die Fortleitung von Quellen aus dem Kanton gilt das Gesetz vom 27. Oktober 1904¹⁾.

§ 131 Benützung der Bäche

¹ Die im Privateigentum stehenden Bäche sind Bestandteile aller von ihnen berührten Grundstücke.

² Es dürfen daher von einzelnen Mitberechtigten an ihnen keine Veränderungen des natürlichen Laufes (durch Ableitung, Stauung usw.) vorgenommen werden, durch welche andere Mitberechtigte in ihrer Benutzung gehindert oder benachteiligt werden.

³ Ebenso sind Erstellungen von Anlagen oder eine derartige Benutzung des Baches, durch welche das Wasser in ausserordentlichem Masse verunreinigt wird, nicht zulässig.

§ 132 Einsprachen

¹ Besitzer älterer Wasserwerke an privaten Bächen können gegen die Errichtung eines neuen Wasserwerks an dem nämlichen Gewässer Einsprache erheben, wenn sie durch jenes an der bisherigen Benutzung des Wassers verhindert oder in erheblichem Masse benachteiligt würden.

² Zum Schaden vorhandener Etablissements darf das Wasser oberhalb nicht abgeleitet oder zurückgehalten und unterhalb nicht durch neue Vorrichtungen gestaut werden; auch sind ältere Wasserwerke bei ihren hergebrachten Befugnissen zu schützen, ohne Rücksicht darauf, ob letztere für das betriebene Gewerbe als unumgänglich nötig erscheinen.

¹⁾ G vom 27. Okt. 1904 betr. Ableitung von Wasser ausser den Kanton (GS 9, 216); aufgehoben durch § 144 Abs. 1 Ziff. 16 des G vom 22. Dez. 1969 über die Gewässer (GS 19, 637).

§ 133 Rationelle Ausnützung der Bäche

¹ Im Interesse möglicher Ausnützung des Wassers sind, abgesehen von den Verpflichtungen gemäss Art. 711 ZGB, die berechtigten Eigentümer verpflichtet, an dem Überfluss auch andere nachbarliche Grundstücke, welche das Wasser zu Trinkzwecken benützen müssen, gegen volle Entschädigung teilnehmen zu lassen.

² Ebenso sind Einsprachen gegen künstliche Veränderungen des Bachlaufes (Stauungen, Ableitungen und Erstellung von Anlagen usw.) nicht zu schützen, wenn und soweit durch diese Veränderungen eine rationellere Ausnützung der Gewässer oder eine Entwässerung von Grundstücken möglich wird; in diesem Falle haben die benachteiligten Mitberechtigten Anspruch auf Ersatz des Schadens bzw. auf entsprechenden Mitgenuss an der Anlage.

§ 134 Wasserwerkanlagen an öffentlichen Gewässern

¹ Die obigen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer an privaten Bächen gelten auch für die Inhaber von privaten Wasserrechten, bzw. Wasserwerkanlagen an öffentlichen Gewässern, soweit sie nicht durch den Inhalt und Umfang der staatlichen Konzession eine Einschränkung erfahren.

2.5.6. Grundpfandrecht

§ 135 * ...

§ 136 Einseitige Ablösung – Art. 828–830

¹ Die einseitige Ablösung von Grundpfandrechten im Sinne von Art. 828 und 829 ist gestattet.

² Der Betrag der Ablösungssumme kann auf Verlangen der Mehrheit der Gläubiger und im Einverständnis mit dem Erwerber durch amtliche Schätzung festgesetzt werden.

§ 137 Gesetzliche Grundpfandrechte ohne Grundbucheintragung – Art. 836

¹ Gesetzliche Grundpfandrechte bestehen ohne Vormerkung im Grundbuch, allen andern Pfandrechten vorgehend und unter sich im gleichen Range, in folgenden Fällen:

- a) zugunsten der kantonalen Brandassekuranzanstalt für die verfallene und laufende Brandassekuranzsteuer¹⁾;
- b) * ...
- c) * ...
- d) zugunsten des Kantons oder der Gemeinden für die auf Liegenschaften entfallende Vermögens- und Erbschaftssteuer. Das Grundpfandrecht umfasst die Vermögenssteuer aus Grundstücken für das laufende und vorangegangene Jahr.
- e) zugunsten des Staates und der Gemeinden für Handänderungsgebühren und Gebühren für Schätzung und Errichtung von Grundpfandrechten.

§ 138 Gesetzliche Grundpfandrechte mit Grundbucheintragung

¹ Ein Anspruch auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes zugunsten des Staates, der Gemeinden und der Korporationen oder Genossenschaften besteht:

- a) für Beiträge von Privaten an die Anlagen und den Unterhalt von Bodenverbesserungen;
- b) für Beiträge von Privaten an Aufforstungen und Waldweganlagen.

§ 139 * Amtliche Schätzung – Art. 843 und 849 *

¹ Die amtliche Schätzung des Grundstückes ist für die Errichtung einer Gült obligatorisch, für die Errichtung eines Schuldbriefes fakultativ. *

² Der Ertragswert eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes kann auch von einem Experten geschätzt werden (Art. 87 Abs. 2 BGBB); eine solche Schätzung ist verbindlich, wenn die kantonale Schätzungskommission sie genehmigt hat. *

³ Die Grundlage der amtlichen Schätzung für Schuldbriefe bildet das Mittel aus Ertragswert und Verkehrswert. *

¹⁾ Heute besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht für die von der Gebäudeversicherung erhobenen Prämien (vgl. § 16 des G vom 20. Dez. 1979 über die Gebäudeversicherung – BGS [722.11](#)).

§ 140 * Schätzungskosten

¹ Die Schätzungskosten sind vom Grundeigentümer zu tragen.

§ 141 * Kündigung von Schuldbriefen, Zinsabrede – Art. 844

¹ Schuldbriefforderungen sind zu den zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen zu verzinsen und zurückzubezahlen. Vorbehalten bleibt die Bestimmung über die Unaufkündbarkeit (Stundung) von Schuldbriefen.¹⁾

§ 142 Stundung – Art. 844

¹ Die Unaufkündbarkeit (Stundung) der Schuldbriefe darf sowohl auf Seite des Schuldners als auch des Gläubigers nicht über zehn Jahre ausgedehnt werden.

§ 143 * ...**§ 144** Zahlung bei unbekanntem Wohnsitz des Gläubigers
Art. 861 Abs. 2

¹ Zahlungen des Pfandschuldners im Sinne von Art. 861 Abs. 2 ZGB können an die Zuger Kantonalbank gemacht werden und an das Betreibungsamt derjenigen Gemeinde, in welcher der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

§ 144^{bis} * Entkräftete Pfandtitel

¹ Entkräftete Pfandtitel werden vom Staatsarchiv nach den Bestimmungen des Archivgesetzes²⁾ archiviert.

² Das Grundbuch- und Vermessungsamt händigt jedoch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern auf Verlangen entkräftete Pfandtitel aus. Sind solche vor Inkrafttreten des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erstellt worden, werden dokumentenechte Kopien der entkräfteten Pfandtitel hergestellt und im Staatsarchiv aufbewahrt. *

¹⁾ Vorbehältlich gegenseitiger Parteiabrede gelten für die bei Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung bestehenden oder angemeldeten Schuldbriefe die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen betreffend Zinstag und Kündigung unverändert.

²⁾ BGS [152.4](#)

§ 144^{ter} * Löschung von Grundpfandverschreibungen

¹ Die Löschung von angeblich nicht mehr zu Recht bestehenden Grundpfandverschreibungen, für welche aber weder eine Löschungsbewilligung noch ein Zahlungsnachweis beigebracht werden kann, wird vom Kantonsgerichtspräsidenten nach vorausgegangener Auskündigung verfügt. *

2.5.7. Fahrnispfandrecht

§ 145 Viehverschreibung – Art. 885¹⁾

¹ Die Geldinstitute und Genossenschaften, welche das Recht zum Abschluss von Viehverschreibungen erhalten, werden vom Regierungsrat bezeichnet.

² Die einschlägigen Statuten und Reglemente dieser Institute bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Für den ganzen Kanton wird ein Verschreibungsprotokoll durch das Konkursamt geführt.

§ 146 Pfandleihgewerbe – Art. 907

¹ Die Bewilligung zur Ausübung des Pfandleihgewerbes wird vom Regierungsrat erteilt.

² Über die nähere Ordnung des Pfandleihgewerbes sowie den Bezug von Gebühren wird eine regierungsrätliche Verordnung die erforderlichen Bestimmungen aufstellen.

§ 147 Pfandbriefe – Art. 916–918²⁾

¹ Der Kantonsrat bezeichnet die Anstalten welche zur Ausgabe von Pfandbriefen mit Pfandrecht an den ihnen gehörenden Grundpfandtiteln und an andern ihrem ordentlichen Geschäftskreis entspringenden Forderungen ermächtigt sind.

² Bis zum Inkrafttreten der bundesrätlichen Ordnung steht der Erlass bezüglichlicher Bestimmungen dem Kantonsrat zu.

¹⁾ Siehe V vom 3. Jan. 1912 betr. die Viehverpfändung (BGS [215.23](#)).

²⁾ § 147 ist durch die Aufhebung der Art. 916–918 ZGB materiell aufgehoben worden (vgl. Art. 52 Abs. 2 des BG vom 25. Juni 1930 über die Ausgabe von Pfandbriefen – SR [211.423.4](#)).

§ 148 Sicherung der Sparkasseneinlagen. – Art. 57 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen ZGB¹⁾

¹ Der Erlass eines Spezialgesetzes zur Sicherung der Spareinlagen bleibt vorbehalten.

2.5.8. Grundbuch

§ 149 Grundbuchkreis

¹ Der Kanton bildet einen einheitlichen Grundbuchkreis. Die Anlage des Grundbuches erfolgt nach Einwohnergemeinden.

§ 150 Grundbuch- und Vermessungsamt *

¹ Für den Kanton besteht ein Grundbuch- und Vermessungsamt, dem die Führung der Grundbücher sämtlicher Gemeinden obliegt. *

² Der Grundbuchverwalter ist der bisherige Hypothekarschreiber; dessen Stellvertreter der bisherige Hypothekarsekretär. Die Besoldung und Amtsbürgschaft des Grundbuchverwalters und dessen Stellvertreters wird durch das Besoldungsgesetz²⁾ geregelt.

§ 151 Aufsichtsbehörde

¹ Die Aufsichtsbehörde für das Grundbuchwesen und dessen Beamten ist der Regierungsrat. Er erlässt hierfür eine spezielle Verordnung.

§ 152 Kosten und Gebühren

¹ Die Kosten des Grundbuch- und Vermessungsamtes trägt der Staat. Die Gebühren für Grundbucheintragungen und für die damit verbundenen Vermessungsarbeiten werden vom Kantonsrat festgesetzt und fallen in die Staatskasse. *

§ 153 * Öffentliches Gut – Art. 944

¹ Das allgemeine öffentliche Gut, welches dem Kanton oder den Gemeinden gehört, ist ebenfalls ins Grundbuch aufzunehmen.

¹⁾ § 148 ist durch die Aufhebung von Art. 57 SchlT ZGB materiell aufgehoben worden (vgl. Art. 53 Abs.1 Bst. b des BG vom 8. Nov. 1934 über die Banken und Sparkassen – SR [952.0](#)).

²⁾ BGS [154.21](#)

2.5.9. Amtliche Vermessung

§ 154 * Zweck

¹ Die amtliche Vermessung dient der Anlage und Führung des Grundbuchs und ist Grundlage für Landinformationssysteme. Ihre Sicherstellung ist Aufgabe des Kantons.

§ 155 * Zuständigkeit des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat

- a) kann den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Inhalt der amtlichen Vermessung erweitern und weitergehende Anforderungen an die Vermessung vorschreiben;
- b) regelt den Vollzug der laufenden Nachführung und schliesst für alle Gemeinden Nachführungsverträge mit Dritten ab¹⁾;
- c) bezeichnet die zuständigen Behörden und umschreibt deren Aufgaben;
- d) regelt die Abgabe von Auszügen und Auswertungen der amtlichen Vermessung und legt die Gebühren fest;
- e) ordnet den direkten Zugriff mit Informatikmitteln auf die Daten der amtlichen Vermessung;
- f) * ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne der Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV) vom 6. Oktober 2006²⁾;
- g) genehmigt die erneuerten Bestandteile der amtlichen Vermessung.

§ 156 * Zuständigkeit der Vermessungsaufsicht

¹ Das Grundbuch- und Vermessungsamt unter der Leitung eines patentierten Ingenieur-Geometers oder einer patentierten Ingenieur-Geometerin führt die Vermessungsaufsicht. *

§ 157 * Zuständigkeit des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat kann auf Kosten der Gemeinde mit Zustimmung der kantonalen Vermessungsaufsicht den Inhalt der amtlichen Vermessung für die Gemeinde erweitern und weitergehende Anforderungen an sie stellen.

¹⁾ Gemäss der Übergangsbestimmung in GS 28, 303 gilt für den Abschluss der Nachführungsverträge mit Dritten eine Übergangsfrist bis spätestens 31. Dezember 2009.

²⁾ SR [211.432.27](#)

§ 158 * Datenabgabe

¹ Die Daten der amtlichen Vermessung sind öffentlich und können für öffentliche und private Zwecke abgegeben werden.

§ 159 * Pflichten der Grundeigentümer

¹ Die Grundeigentümer

- a) haben ihre Grundstücke vermarken und vermessen zu lassen;
- b) gewähren den mit Arbeiten der amtlichen Vermessung beauftragten Personen Zugang zu ihren Grundstücken;
- c) dulden die Errichtung von Grenz- und Vermessungszeichen samt ihrer Anmerkung im Grundbuch sowie deren Unterhalt;
- d) ermöglichen die Nachführung der amtlichen Vermessung und melden alle Änderungen, die den Plan für das Grundbuch betreffen, der Nachführungsstelle;
- e) lassen die Grenz- und Vermessungszeichen unverändert bestehen; eine voraussehbare Beschädigung oder Entfernung solcher Zeichen melden sie der Nachführungsstelle;
- f) tragen die Kosten der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung gemäss § 165 Abs. 2 und 3.

§ 160 * Rechte der Grundeigentümer

¹ Wer amtliche Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten ausführen will, zeigt die Arbeiten den Eigentümern von Grundstücken im Sinne von Art. 655 ZGB an.

² Bei der Ausführung der Arbeiten ist auf die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

³ Führt das Dulden amtlicher Vermessungszeichen zu einer dauernden Beschränkung in der Nutzung des Grundstücks, ersetzt der Kanton den betroffenen Grundeigentümern den Nachteil nach den Bestimmungen des Enteignungsrechts. Die Ansprüche sind bei der Schätzungskommission geltend zu machen.

§ 161 * Öffentliche Auflage und Einsprache

¹ Nach Abschluss von Erneuerungsarbeiten, bei denen Grundeigentümer in ihren Rechten berührt sind, legt die kantonale Vermessungsaufsicht den Plan für das Grundbuch und weitere zum Zwecke der Grundbuchführung erstellte Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung während 30 Tagen öffentlich auf. Beginn, Ort und Dauer der Auflage publiziert sie im Amtsblatt.

² Wer in seinen schutzwürdigen Rechten berührt ist, kann bei der Vermessungsaufsicht Einsprache erheben. Die Vermessungsaufsicht führt die Einspracheverhandlungen; gegen ihren Einspracheentscheid steht die Beschwerde an das Verwaltungsgericht offen.

§ 162 * Genehmigung

¹ Mit der Genehmigung erlangt das Vermessungswerk die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§ 163 * Behebung von Fehlern im Grenzverlauf

¹ Werden Fehler im Grenzverlauf von Grundstücken festgestellt, erstellt die Nachführungsstelle einen Bereinigungsplan und lässt ihn von den Grundeigentümern unterzeichnen.

² Wird die Unterschrift auf dem Bereinigungsplan verweigert, so kann ein richterliches Urteil im Sinne von Art. 975 Abs. 1 ZGB erwirkt werden.

³ Verzichten die betroffenen Grundeigentümer auf die Einreichung der Berichtigungsklage, kann das Grundbuch- und Vermessungsamt die gerichtliche Feststellung des richtigen Grenzverlaufs erwirken. *

⁴ Ist die Behebung eines Vermessungsfehlers mit einer Eigentumsänderung verbunden, genügt der von den Beteiligten und vom Nachführungsgeometer unterzeichnete Bereinigungsplan mit der Mutationsurkunde als Grundlage für den grundbuchlichen Vollzug der Eigentumsänderung.

§ 164 * Kostentragung für Erneuerung, periodische Nachführung und Unterhalt

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Erneuerung, die periodische Nachführung und den Unterhalt der Bestandteile der amtlichen Vermessung.

² Die Gemeinden tragen die Kosten der Erhebung, der Nachführung und des Unterhalts der von ihnen verlangten Mehranforderungen, der besonderen Grenzzeichen und der für sie erstellten Auszüge und Auswertungen.

³ Werden in Folge von Naturereignissen Vermessungsarbeiten nötig, trägt der Kanton deren Kosten.

§ 165 * Kostentragung für laufende Nachführung

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die Nachführung der Lagefixpunkte 2 und Höhenfixpunkte 2, sowie die Kosten, die keinem Verursacher zugerechnet werden können.

² Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die

- a) Vermarkung und Vermessung neuer Grenzen, die sie in Auftrag geben;
- b) Nachführung von Veränderungen, die den Inhalt des Plans für das Grundbuch betreffen;
- c) Wiederherstellung fehlender oder beschädigter Grenzzeichen.

³ Zahlungspflichtig ist der Grundeigentümer, der die Nachführung in Auftrag gibt, in den übrigen Fällen der jeweilige Grundeigentümer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

§ 166 * Meldepflicht

¹ Wer Bewilligungen für Bauten, Anlagen, Rodungen oder Aufforstungen erteilt oder Waldfeststellungen macht, meldet diese der Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung.

² Die Gebäudeversicherung meldet Neubauten, Abbrüche und Veränderungen an versicherten Gebäuden sowie die Adressen von Gebäudeeigentümern und Liegenschaftsverwaltungen.

§ 167 * ...

§ 168 * ...

3. Übergangsbestimmungen *

3.1. Eheliches Güterrecht

§ 169 * Übergangsrecht

¹ Gesuche und Beschwerden, die vor Inkrafttreten der Änderungen vom 30. August 2001 eingereicht wurden, werden von der nach bisherigem Recht zuständigen Behörde nach bisherigem Recht beurteilt, soweit dies nicht im Widerspruch zu den Änderungen des Zivilgesetzbuches vom 26. Juni 1998 steht.

§ 170 * Einsicht ins Güterrechtsregister

¹ Das Recht, beim Handelsregisteramt Einsicht ins Güterrechtsregister zu nehmen, bleibt gewahrt.

3.2. Vormundschaft

§ 171 * ...

3.3. Erbrecht

§ 172 * ...

3.4. Sachenrecht

3.4.1. Grundpfandrecht

§ 173 Neue und alte Grundpfandrechte, Art. 22/23 der Anwendungs- und Einführungsbestimmungen

¹ Neue Grundpfandrechte können nach Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches nur in den von diesem anerkannten Arten (Grundpfandverschreibung, Schuldbrief, Gült) errichtet werden.

² Für deren Errichtung bleiben bis zur Einführung des Grundbuches die bisherigen kantonal-rechtlichen Formen in Kraft.

³ Die zur Zeit des Inkrafttretens des neuen Rechtes bestehenden Grundpfandrechte (Hypotheken, Verschreibungen, Gülten, Aufschlagbriefe, Obligationen usw.) behalten ihre Gültigkeit.

§ 174 Umänderung der alten Titel

¹ Mit der definitiven Einführung des Grundbuches in den einzelnen Gemeinden hat auch die Umänderung der Titel des alten Rechtes in solche des neuen stattzufinden.

§ 175 * ...

§ 176 ¹⁾

§ 177 ²⁾

§ 178 Gebühren³⁾

§ 179 Überzeugungen, Schreiuung

¹ In Bezug auf die alten Überzeugungen und deren Schreiuung gelten die bezüglichlichen Bestimmungen des zugerischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁴⁾.

² Mit der definitiven Einführung des Grundbuches müssen sämtliche Überzeugungen gehoben werden. Das hierbei zu beobachtende Verfahren gestaltet sich folgendermassen: Zeigt sich, dass die auf einem Grundstück haftenden Grundpfandrechte im Rahmen der amtlichen Schätzung für Schuldbriefe sich befinden, so sind die von diesem Grundstück auf Grundstücke Dritter weisende Überzeugungen einfach zu streichen. Wird die Belastungsgrenze überschritten, so ist der überzeugungsberechtigte Grundpfandgläubiger bei Verlust seiner Überzeugungsberechtigung verpflichtet, auf die ihm von der Bereinigungskommission⁵⁾ zugestellte Aufforderung hin, sein Kapital auf den nächsten gesetzlichen Termin zu kündigen und innert kürzester Frist zur Ablösung zu bringen. Die abgelösten Hypothekartitel sind dem Grundbuch- und Vermessungsamt zur Hebung der Überzeugung abzuliefern. *

3.4.2. Grundbuch

§ 180 * ...

§ 181 * ...

§ 182 * ...

§ 183 * ...

¹⁾ Gegenstandslose UeB.

²⁾ Gegenstandslose UeB.

³⁾ Gegenstandslose UeB; siehe § 18 ff. des KRB vom 6. Nov. 1941 über den Gebührentarif im Grundbuchwesen (BGS [215.35](#)).

⁴⁾ BGS [231.1](#)

⁵⁾ Heute vom Bereinigungsbeamten.

§ 184 * ...

§ 185 * ...

§ 186 * ...

§ 187 * ...

§ 188 * ...

§ 189 * ...

§ 190 * ...

3.4.3. Amtliche Vermessung *

§ 190^{bis}

¹ Für den Abschluss der Nachführungsverträge mit Dritten gilt eine Übergangsfrist bis spätestens 31. Dezember 2009.

§ 190^{ter} * Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des Grundbuches¹⁾

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die für die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des Grundbuches erforderlichen Vorschriften auf dem Verordnungsweg²⁾ zu erlassen.

² Die Leitung dieser Arbeiten wird dem Bereinigungsbeamten übertragen, der vom Regierungsrat gewählt wird. *

§ 190^{quater} * Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des Grundbuches³⁾

¹ Die Kosten der Bereinigung trägt der Kanton.

¹⁾ Die Nummer des Paragraphen und die Überschrift wurde redaktionell ergänzt.

²⁾ Siehe V vom 29. Juni 1940 über die Bereinigung der dinglichen Rechte und die Anlage des Grundbuches(BGS [215.32](#)).

³⁾ Die Nummer des Paragraphen und die Überschrift wurde redaktionell ergänzt.

² Für die Umwandlung der Titel nach altem Recht sowie für den Ersatz von Titeln des neuen Rechts wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe allgemein vom Regierungsrat festgesetzt wird und der Genehmigung des Kantonsrates bedarf.

³ Mehrkosten, die durch das Verhalten der Parteien entstehen, können denselben vom Bereinigungsbeamten auferlegt werden. Dessen Verfügung kann binnen zehn Tagen¹⁾ an den Regierungsrat weitergezogen werden.

⁴ Für die Kosten des gerichtlichen Verfahrens haben die Parteien gemäss Urteil aufzukommen.

§ 190^{quinquies} * Bereinigung der dinglichen Rechte und die Einführung des Grundbuches²⁾

¹ Alle im Grundbuch nicht eingetragenen dinglichen Rechte erlöschen zwei Jahre nach Inkrafttreten des Grundbuches.

² Diese Frist ist mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Grundbuches sowie zwei Monate vor ihrem Ablauf mindestens viermal im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 191 Übergangsweise Anwendung bisheriger Formen

¹ Bis zu dem Zeitpunkt, in welchem das Grundbuch gemeindeweise angelegt ist, kommen nur folgende bisherige Formen in Anwendung:

- a) für die Eigentumsübertragung die auf öffentlicher Beurkundung beruhende Vormerkung am Hypothekenprotokoll und Eintragung im Kaufsregister;
- b) für die Bestellung, Abänderung oder Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten die Vormerkung am Servituten- und Hypotheken-Protokoll;
- c) für die Errichtung, Abänderung oder Löschung von Grundpfandrechten die bisherige Eintragung ins Hypothekenbuch.

² Diesen Eintragungen kommt Grundbuchwirkung zu, mit Ausnahme gegenüber dem gutgläubigen Dritten (Zivilgesetzbuch, Schlusstitel, Art. 48).

³ Vom 1. Januar 1912 an ist auf dem Grundbuch- und Vermessungsamt je ein Tagebuch über die Eigentumsübertragungen, über die Bestellung, Abänderung oder Löschung von Dienstbarkeiten und Grundlasten und über die Errichtung, Abänderung oder Löschung von Grundpfandrechten in chronologischer Weise zu führen. *

¹⁾ Heute binnen 20 Tagen (§ 43 VRG).

²⁾ Die Nummer des Paragraphen und die Überschrift wurde redaktionell ergänzt.

⁴ Bis zum Erlass anderer Bestimmungen werden bei allen Handänderungen und auch nach abgehaltenem Benefizium-Inventarii die Handänderungsgebühren laut Handänderungsgesetz bezogen.

§ 192 * ...

§ 193 * ...

§ 194 Schlussbestimmung¹⁾

¹ Dieses Gesetz tritt vorbehältlich § 34 der Kantonsverfassung mit dem 1. Januar 1912 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt.

¹⁾ Diese Sachüberschrift ist ergänzt worden, da sie im amtlichen Text (GS 10, 21) fehlt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
30.06.1938	30.06.1938	§ 167	aufgehoben	GS 13, 577
30.06.1938	30.06.1938	§ 168	aufgehoben	GS 13, 577
07.03.1940	07.03.1940	§ 154	aufgehoben	GS 14, 145
07.03.1940	07.03.1940	§ 156	aufgehoben	GS 14, 145
07.03.1940	07.03.1940	§ 180	aufgehoben	GS 14, 145
07.03.1940	07.03.1940	§ 181	aufgehoben	GS 14, 145
07.03.1940	07.03.1940	§ 182	aufgehoben	GS 14, 145
07.03.1940	07.03.1940	§ 183	aufgehoben	GS 14, 145
07.03.1940	07.03.1940	§ 184	aufgehoben	GS 14, 145
07.03.1940	07.03.1940	§ 185	aufgehoben	GS 14, 145
07.03.1940	07.03.1940	§ 186	aufgehoben	GS 14, 145
07.03.1940	07.03.1940	§ 187	aufgehoben	GS 14, 145
07.03.1940	07.03.1940	§ 188	aufgehoben	GS 14, 145
07.03.1940	07.03.1940	§ 189	aufgehoben	GS 14, 145
07.03.1940	07.03.1940	§ 190	aufgehoben	GS 14, 145
07.03.1940	07.03.1940	§ 190 ^{ter}	eingefügt	GS 14, 145
07.03.1940	07.03.1940	§ 190 ^{quater}	eingefügt	GS 14, 145
07.03.1940	07.03.1940	§ 190 ^{quinques}	eingefügt	GS 14, 145
07.03.1940	07.03.1940	§ 192	aufgehoben	GS 14, 145
08.10.1942	08.10.1942	§ 89	totalrevidiert	GS 14, 555
08.10.1942	08.10.1942	§ 90	totalrevidiert	GS 14, 555
03.06.1946	01.01.1947	§ 20	aufgehoben	GS 15, 387
03.06.1946	01.01.1947	§ 21	aufgehoben	GS 15, 387
03.06.1946	01.01.1947	§ 153	aufgehoben	GS 15, 387
03.06.1946	01.01.1947	§ 190 ^{ter} Abs. 2	geändert	GS 15, 387
18.05.1967	01.01.1968	§ 95 Abs. 1	geändert	GS 19, 349
18.05.1967	01.01.1968	§ 96	aufgehoben	GS 19, 349
18.05.1967	01.01.1968	§ 98	aufgehoben	GS 19, 349
22.12.1969	01.01.1970	§ 87	aufgehoben	GS 19, 637
11.05.1978	01.08.1978	§ 1 Abs. 2	aufgehoben	GS 21, 131
11.05.1978	01.08.1978	§ 4 Abs. 1, 1.	aufgehoben	GS 21, 131
11.05.1978	01.08.1978	§ 4 Abs. 1, 2.	aufgehoben	GS 21, 131
11.05.1978	01.08.1978	§ 17 ^{bis}	eingefügt	GS 21, 131
11.05.1978	01.08.1978	§ 19	aufgehoben	GS 21, 131
11.05.1978	01.08.1978	§ 32 ^{bis}	eingefügt	GS 21, 131
11.05.1978	01.08.1978	§ 32 ^{ter}	eingefügt	GS 21, 131

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
11.05.1978	01.08.1978	§ 32 ^{quater}	eingefügt	GS 21, 131
11.05.1978	01.08.1978	§ 35	aufgehoben	GS 21, 131
11.05.1978	01.08.1978	§ 37	totalrevidiert	GS 21, 131
11.05.1978	01.08.1978	§ 37 ^{bis}	eingefügt	GS 21, 131
11.05.1978	01.08.1978	§ 38	aufgehoben	GS 21, 131
11.05.1978	01.08.1978	§ 40	aufgehoben	GS 21, 131
11.05.1978	01.08.1978	§ 41	aufgehoben	GS 21, 131
11.05.1978	01.08.1978	§ 42	aufgehoben	GS 21, 131
11.05.1978	01.08.1978	§ 53	aufgehoben	GS 21, 131
11.05.1978	01.08.1978	§ 55	aufgehoben	GS 21, 131
11.05.1978	01.08.1978	§ 56	aufgehoben	GS 21, 131
11.05.1978	01.08.1978	§ 57	aufgehoben	GS 21, 131
11.05.1978	01.08.1978	§ 59	aufgehoben	GS 21, 131
11.05.1978	01.08.1978	§ 60	aufgehoben	GS 21, 131
11.05.1978	01.08.1978	§ 61	aufgehoben	GS 21, 131
27.04.1989	22.09.1989	§ 139 Abs. 1	geändert	GS 23, 353
27.04.1989	22.09.1989	§ 175	aufgehoben	GS 23, 353
26.08.1993	01.01.1994	§ 116	aufgehoben	GS 24, 301
26.08.1993	01.01.1994	§ 135	aufgehoben	GS 24, 301
26.08.1993	01.01.1994	§ 141	totalrevidiert	GS 24, 301
26.08.1993	01.01.1994	§ 143	aufgehoben	GS 24, 301
26.08.1993	01.01.1994	§ 144 ^{bis}	eingefügt	GS 24, 301
26.08.1993	01.01.1994	§ 144 ^{ter}	eingefügt	GS 24, 301
28.10.1993	01.01.1994	§ 83	aufgehoben	GS 24, 329
28.10.1993	01.01.1994	§ 84 Abs. 2	eingefügt	GS 24, 329
28.10.1993	01.01.1994	§ 139	Titel geändert	GS 24, 329
28.10.1993	01.01.1994	§ 139 Abs. 2	geändert	GS 24, 329
28.10.1993	01.01.1994	§ 139 Abs. 3	geändert	GS 24, 329
17.12.1998	01.04.1999	§ 137 Abs. 1, b)	aufgehoben	GS 26, 311
25.11.1999	01.05.2000	§ 137 Abs. 1, c)	aufgehoben	GS 26, 591
16.12.1999	01.01.2000	§ 144 ^{ter} Abs. 1	geändert	GS 26, 549
30.08.2001	17.11.2001	Titel 1.	geändert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	Titel 1.1.	geändert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 2	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 3	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 4	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 5	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 7	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 8	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 9	totalrevidiert	GS 27, 203

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
30.08.2001	17.11.2001	§ 10	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 11	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 12	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 13	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 14	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 15	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 16	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 17	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 17 ^{bis}	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 18	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 22 Abs. 2	geändert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 23	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 24	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 25	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 26	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 27	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 28	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 29	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 30	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	Titel 2.3.	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 32	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	Titel 2.3.1.	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 32 ^{bis}	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 32 ^{er}	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 32 ^{quater}	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 33	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 34	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 36	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 39	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 43	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 44	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 45	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 46	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 47	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 48	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 50	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 51	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 52	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 54	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 58	aufgehoben	GS 27, 203

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
30.08.2001	17.11.2001	§ 62	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 63	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 64	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 66	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 67	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 68	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 69	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 71	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 72 Abs. 2	geändert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 73	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 74	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 75	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 76	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 77	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 78 Abs. 1	geändert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 79	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 80	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 81	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 82	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 84	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 85	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 85 ^{bis}	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 139	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 140	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	Titel 3.	geändert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 169	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 170	totalrevidiert	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 171	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2001	17.11.2001	§ 172	aufgehoben	GS 27, 203
29.01.2004	09.04.2004	§ 144 ^{bis}	totalrevidiert	GS 28, 55
19.04.2004	01.01.2006	§ 5 Abs. 1, 3.	aufgehoben	GS 28, 421
19.04.2004	01.01.2006	§ 6	aufgehoben	GS 28, 421
16.12.2004	26.02.2005	§ 153	totalrevidiert	GS 28, 303
16.12.2004	26.02.2005	§ 154	totalrevidiert	GS 28, 303
16.12.2004	26.02.2005	§ 155	totalrevidiert	GS 28, 303
16.12.2004	26.02.2005	§ 156	totalrevidiert	GS 28, 303
16.12.2004	26.02.2005	§ 157	totalrevidiert	GS 28, 303
16.12.2004	26.02.2005	§ 158	totalrevidiert	GS 28, 303
16.12.2004	26.02.2005	§ 159	totalrevidiert	GS 28, 303
16.12.2004	26.02.2005	§ 160	totalrevidiert	GS 28, 303

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
16.12.2004	26.02.2005	§ 161	totalrevidiert	GS 28, 303
16.12.2004	26.02.2005	§ 162	totalrevidiert	GS 28, 303
16.12.2004	26.02.2005	§ 163	totalrevidiert	GS 28, 303
16.12.2004	26.02.2005	§ 164	totalrevidiert	GS 28, 303
16.12.2004	26.02.2005	§ 165	totalrevidiert	GS 28, 303
16.12.2004	26.02.2005	§ 166	totalrevidiert	GS 28, 303
16.12.2004	26.02.2005	Titel 3.4.3.	geändert	GS 28, 303
16.12.2004	26.02.2005	§ 193	aufgehoben	GS 28, 303
06.07.2006	04.08.2006	§ 4 Abs. 1, 6.	aufgehoben	GS 28, 791
29.08.2006	01.01.2007	§ 3 Abs. 4	geändert	GS 28, 779
29.08.2006	01.01.2007	§ 7	Titel geändert	GS 28, 779
29.08.2006	01.01.2007	§ 7 Abs. 1	geändert	GS 28, 779
29.08.2006	01.01.2007	§ 144 ^{bis} Abs. 2	geändert	GS 28, 779
29.08.2006	01.01.2007	§ 150	Titel geändert	GS 28, 779
29.08.2006	01.01.2007	§ 150 Abs. 1	geändert	GS 28, 779
29.08.2006	01.01.2007	§ 152 Abs. 1	geändert	GS 28, 779
29.08.2006	01.01.2007	§ 156 Abs. 1	geändert	GS 28, 779
29.08.2006	01.01.2007	§ 163 Abs. 3	geändert	GS 28, 779
29.08.2006	01.01.2007	§ 179 Abs. 2	geändert	GS 28, 779
29.08.2006	01.01.2007	§ 191 Abs. 3	geändert	GS 28, 779
05.07.2007	01.01.2008	§ 155 Abs. 1, f)	geändert	GS 29, 331
26.08.2010	01.01.2011	§ 1	totalrevidiert	GS 30, 619
26.08.2010	01.01.2011	§ 129	aufgehoben	GS 30, 619
30.08.2011	17.11.2001	§ 49	aufgehoben	GS 27, 203
30.08.2011	17.11.2001	§ 70	aufgehoben	GS 27, 203

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Titel 1.	30.08.2001	17.11.2001	geändert	GS 27, 203
Titel 1.1.	30.08.2001	17.11.2001	geändert	GS 27, 203
§ 1	26.08.2010	01.01.2011	totalrevidiert	GS 30, 619
§ 1 Abs. 2	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 2	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 3	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 3 Abs. 4	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 779
§ 4	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 4 Abs. 1, 1.	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 4 Abs. 1, 2.	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 4 Abs. 1, 6.	06.07.2006	04.08.2006	aufgehoben	GS 28, 791
§ 5	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 5 Abs. 1, 3.	19.04.2004	01.01.2006	aufgehoben	GS 28, 421
§ 6	19.04.2004	01.01.2006	aufgehoben	GS 28, 421
§ 7	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 7	29.08.2006	01.01.2007	Titel geändert	GS 28, 779
§ 7 Abs. 1	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 779
§ 8	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 9	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 10	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 11	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 12	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 13	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 14	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 15	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 16	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 17	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 17 ^{bis}	11.05.1978	01.08.1978	eingefügt	GS 21, 131
§ 17 ^{bis}	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 18	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 19	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 20	03.06.1946	01.01.1947	aufgehoben	GS 15, 387
§ 21	03.06.1946	01.01.1947	aufgehoben	GS 15, 387
§ 22 Abs. 2	30.08.2001	17.11.2001	geändert	GS 27, 203
§ 23	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 24	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 25	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 26	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 27	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 28	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 29	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 30	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
Titel 2.3.	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 32	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
Titel 2.3.1.	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 32 ^{bis}	11.05.1978	01.08.1978	eingefügt	GS 21, 131
§ 32 ^{bis}	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 32 ^{ter}	11.05.1978	01.08.1978	eingefügt	GS 21, 131
§ 32 ^{ter}	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 32 ^{quater}	11.05.1978	01.08.1978	eingefügt	GS 21, 131
§ 32 ^{quater}	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 33	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 34	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 35	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 36	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 37	11.05.1978	01.08.1978	totalrevidiert	GS 21, 131
§ 37 ^{bis}	11.05.1978	01.08.1978	eingefügt	GS 21, 131
§ 38	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 39	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 40	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 41	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 42	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 43	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 44	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 45	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 46	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 47	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 48	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 49	30.08.2011	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 50	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 51	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 52	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 53	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 54	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 55	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 56	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 57	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 58	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 59	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 60	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 61	11.05.1978	01.08.1978	aufgehoben	GS 21, 131
§ 62	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 63	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 64	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 66	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 67	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 68	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 69	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 70	30.08.2011	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 71	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 72 Abs. 2	30.08.2001	17.11.2001	geändert	GS 27, 203
§ 73	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 74	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 75	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 76	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 77	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 78 Abs. 1	30.08.2001	17.11.2001	geändert	GS 27, 203
§ 79	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 80	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 81	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 82	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 83	28.10.1993	01.01.1994	aufgehoben	GS 24, 329
§ 84	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 84 Abs. 2	28.10.1993	01.01.1994	eingefügt	GS 24, 329
§ 85	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 85 ^{bis}	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 87	22.12.1969	01.01.1970	aufgehoben	GS 19, 637
§ 89	08.10.1942	08.10.1942	totalrevidiert	GS 14, 555
§ 90	08.10.1942	08.10.1942	totalrevidiert	GS 14, 555
§ 95 Abs. 1	18.05.1967	01.01.1968	geändert	GS 19, 349
§ 96	18.05.1967	01.01.1968	aufgehoben	GS 19, 349
§ 98	18.05.1967	01.01.1968	aufgehoben	GS 19, 349
§ 116	26.08.1993	01.01.1994	aufgehoben	GS 24, 301
§ 129	26.08.2010	01.01.2011	aufgehoben	GS 30, 619
§ 135	26.08.1993	01.01.1994	aufgehoben	GS 24, 301
§ 137 Abs. 1, b)	17.12.1998	01.04.1999	aufgehoben	GS 26, 311

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 137 Abs. 1, c)	25.11.1999	01.05.2000	aufgehoben	GS 26, 591
§ 139	28.10.1993	01.01.1994	Titel geändert	GS 24, 329
§ 139	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 139 Abs. 1	27.04.1989	22.09.1989	geändert	GS 23, 353
§ 139 Abs. 2	28.10.1993	01.01.1994	geändert	GS 24, 329
§ 139 Abs. 3	28.10.1993	01.01.1994	geändert	GS 24, 329
§ 140	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 141	26.08.1993	01.01.1994	totalrevidiert	GS 24, 301
§ 143	26.08.1993	01.01.1994	aufgehoben	GS 24, 301
§ 144 ^{bis}	26.08.1993	01.01.1994	eingefügt	GS 24, 301
§ 144 ^{bis}	29.01.2004	09.04.2004	totalrevidiert	GS 28, 55
§ 144 ^{bis} Abs. 2	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 779
§ 144 ^{ter}	26.08.1993	01.01.1994	eingefügt	GS 24, 301
§ 144 ^{ter} Abs. 1	16.12.1999	01.01.2000	geändert	GS 26, 549
§ 150	29.08.2006	01.01.2007	Titel geändert	GS 28, 779
§ 150 Abs. 1	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 779
§ 152 Abs. 1	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 779
§ 153	03.06.1946	01.01.1947	aufgehoben	GS 15, 387
§ 153	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 154	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 154	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 155	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 155 Abs. 1, f)	05.07.2007	01.01.2008	geändert	GS 29, 331
§ 156	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 156	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 156 Abs. 1	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 779
§ 157	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 158	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 159	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 160	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 161	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 162	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 163	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 163 Abs. 3	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 779
§ 164	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 165	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 166	16.12.2004	26.02.2005	totalrevidiert	GS 28, 303
§ 167	30.06.1938	30.06.1938	aufgehoben	GS 13, 577
§ 168	30.06.1938	30.06.1938	aufgehoben	GS 13, 577
Titel 3.	30.08.2001	17.11.2001	geändert	GS 27, 203

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 169	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 170	30.08.2001	17.11.2001	totalrevidiert	GS 27, 203
§ 171	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 172	30.08.2001	17.11.2001	aufgehoben	GS 27, 203
§ 175	27.04.1989	22.09.1989	aufgehoben	GS 23, 353
§ 179 Abs. 2	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 779
§ 180	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 181	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 182	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 183	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 184	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 185	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 186	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 187	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 188	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 189	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 190	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
Titel 3.4.3.	16.12.2004	26.02.2005	geändert	GS 28, 303
§ 190 ^{ter}	07.03.1940	07.03.1940	eingefügt	GS 14, 145
§ 190 ^{ter} Abs. 2	03.06.1946	01.01.1947	geändert	GS 15, 387
§ 190 ^{quater}	07.03.1940	07.03.1940	eingefügt	GS 14, 145
§ 190 ^{quinques}	07.03.1940	07.03.1940	eingefügt	GS 14, 145
§ 191 Abs. 3	29.08.2006	01.01.2007	geändert	GS 28, 779
§ 192	07.03.1940	07.03.1940	aufgehoben	GS 14, 145
§ 193	16.12.2004	26.02.2005	aufgehoben	GS 28, 303